

Staatsanzeiger

für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 121

Ausgegeben Danzig, den 20. Dezember

1933

| | |
|---|-----|
| Inhalt: Londoner Goldpreis | 667 |
| Verordnung über die Ausführung von Bauwerken aus Holz | 667 |
| Baupolizei-Gebührenordnung | 667 |
| Verordnung über Kinderpflegerinnenschulen | 669 |
| Verordnung betreffend vorläufige Neufestsetzung der vom Senat einzuziehenden Anstaltkosten | 669 |
| Zweite Verordnung zur Abänderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 9. Dezember 1933 | 669 |
| Bekanntmachung betreffend Einziehung von Heilsera | 670 |
| Verbotene Schriften | 670 |
| Beiträge für den Danziger Beamtenbund | 670 |
| Bekanntmachung betr. Tagesmietzins für Lagerfähne und Prähne | 671 |
| Bekanntmachung betr. den Tarif für das Schleppen von Rähnen, Prähnen, Trakten und für die Ausführung von Sad- und anderen Gütern | 672 |
| Gemeindefeststellungs- und Ortsnamenänderungen | 672 |
| Nachtrag zu dem Ortsstatut über die Reinigung öffentlicher Wege und Plätze in Danzig vom 5. Juli 1913 | 674 |
| Berichtigung | 674 |
| Der seewärtige Warenverkehr im Danziger Hafen im Monat November 1933 | 675 |
| Danziger Wirtschaftszahlen | 676 |
| Besteuerung von Weihnachtsgratifikationen usw. | 677 |

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung).

669 Bekanntmachung über den Londoner Goldpreis gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung und der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel vom
13. 11. 1931.

Der Londoner Goldpreis beträgt am 15. Dezember 1933:
für eine Unze Feingold 126 sh 7 d
in Danziger Währung nach der
amtlichen Notierung vom 15. De-
zember 1933 mit G 16,765 für 1 £
umgerechnet G 106,1085
für ein Gramm Feingold demnach 48,8369 pence
in Danziger Währung umgerechnet G 3,41146

Vorstehender Preis gilt für den Tag, an dem diese Bekanntmachung in Staatsanzeiger erscheint, bis einschließlich des Tages, der einer im Staatsanzeiger erfolgten Neuveröffentlichung vorausgeht.
Danzig, den 18. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

670 Verordnung über die Ausführung von Bauwerken aus Holz.

Hiermit werden für das Gebiet der Freien Stadt Danzig für die Ausführung von Bauwerken aus Holz die gleichen Bestimmungen erlassen, wie sie in dem Erlaß des Preussischen Finanzministers vom 10. 7. 1933 enthalten sind.*)

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 23. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig Dr. Hoppenrath Hoepfner
O. P. 22/33

*) Die Bestimmungen sind im Verlage von W. Ernst & Sohn, Berlin W 66, Wilhelmstraße 9a zu haben.

671 Baupolizei-Gebührenordnung.

Unter Aufhebung der Baupolizei-Gebührenordnung vom 14. 4. 31, 17. 11. 31, 24. 5. 32 und 11. 10. 32 wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren an die Polizeikasse zu entrichten:

1. Beim Neubau von

1. Gebäuden, mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Abs. 3 und 4 aufgeführten, sowie beim Neubau von Hofstellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen für jedes angefangene Tausend der Bausumme 5,— G
2. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Wohnlauben in den Kleingartenkolonien, die nach den behördlichen Typen erbaut werden, je Laube 2,— G
3. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 23. 10. 1909 oder unter die Baupolizei-Verordnung über den Bau und die Einrichtung von Waren- und Geschäftshäusern vom 2. 11. 32 fallen, ferner beim Neubau von Gebäuden, die zur gewerbmäßigen Aufnahme von Personen bestimmt sind (Hotels, Gasthäuser, Logierhäuser, Herbergen, Pensionen und dergl.), für jedes angefangene Tausend der Bausumme 8,— G

- | | |
|--|--|
| <p>4. Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden (mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsställen und Garagen), Waschküchen, Gewächshäusern, Regelbahnen, Verbindungenhallen, Schuppen und dergl. für jedes angefangene Tausend der Bausumme 3,— G</p> <p>II. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheitsätze wie in Ziffer I. Bei der Berechnung wird nur der Rauminhalt derjenigen Räume berücksichtigt, um deren Umgestaltung und Erweiterung es sich handelt.</p> <p>III. Bei allen baulichen Herstellungen, für welche kein Rauminhalt zu Grunde gelegt werden kann, wie bei Brücken, Futtermauern, Uferbefestigungen, Krananlagen, Fabrik-schornsteinen, Denkmälern, Tribünen, abgebundenen Gerüsten und dergl. für jedes angefangene Tausend der Bausumme 3,— G</p> <p>IV. Für die Erteilung einer Genehmigung zur veränderten Benutzung vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden, sind zu entrichten 10,— G</p> <p>V. Für die Genehmigung von Firmen- und Reklameschildern, Schaufenstern, Waren- und Reklameautomaten, Abbildungen und dergl. bis zu $\frac{1}{2}$ qm Größe 2,— G für jedes angefangene $\frac{1}{2}$ qm 2,— G Für die Genehmigung von Lichtreklamen bis zu $\frac{1}{2}$ qm Größe 3,— G für jedes weitere angefangene $\frac{1}{2}$ qm 3,— G Für die Genehmigung von Schildern, die nur vorübergehend auf längstens 4 Wochen genehmigt werden, ist $\frac{1}{6}$ der Gebühren zu entrichten.</p> <p>VI. Der Gebührensatz für Neubauten, bauliche Herstellungen und Schilder kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden, wenn die genehmigten baulichen Anlagen nicht zur Ausführung gelangen und der Antrag innerhalb der Gültigkeitsdauer der Genehmigung gestellt wird.</p> <p>VII. Bei Herstellung von Bau- und Leitergerüsten jeder Art sowie von Bauzäunen, für jedes einzeln stehende Gerüst und für jeden Bauzaun 3,— G</p> <p>VIII. Für die Errichtung von Zäunen in einfacher Ausführung bis zu 10 m Länge 3,— G</p> <p>IX. Bei Herstellung von Fundamenten, Konsolen und dergl., für Motore von mehr als 1 PS 5,— G</p> <p>X. Bei Anlegung von Feuerstellen für gewerbliche Zwecke, für jede Feuerstelle 5,— G</p> <p>XI. Bei Anlegung von anderen Feuerstellen, für jede Feuerstelle 2,— G</p> | <p>XII. Bei Anlegung von Abort- und Sammelgruben, für jede Grube 5,— G</p> <p>XIII. Bei allen sonstigen Herstellungen 10,— G</p> <p>XIV. Für die Erteilung eines schriftlichen Vorbescheides 5,— G</p> <p>XV. Für die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung 5,— G Dieser Betrag wird bei der endgültigen Verrechnung in Abzug gebracht.</p> <p>XVI. Für die Prüfung von Anträgen auf allgemeine Zulassung besonderer Ausführungsweisen 25,— G</p> <p>XVII. Für die Einsicht in die Baupolizeiakten 2,— G</p> <p>XVIII. Für die Abzeichnung aus den Baupolizeiakten 10,— G</p> <p>XIX. Für die Genehmigung von Abbrüchen 5,— G</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>I. 1. Für die Prüfung statischer Berechnungen jeder Art von Trägern, Gewölben, Stützen, Eisen- und Eisenbetonkonstruktionen für jedes angefangene Tausend der Bausumme dieser Konstruktion 5,— G</p> <p>2. Für die Prüfung statischer Berechnungen für Konstruktionen von Gebäuden untergeordneter Bedeutung für jedes Konstruktionsglied 2,— G</p> <p>II. Für die Prüfung von statisch besonders zu berechnenden Gründungen, für je 100 qm Grundfläche 10,— G</p> <p>III. 1. Für die Prüfung der zu einem Dispens gehörigen Unterlagen, von jedem angefangenen Tausend der Bausumme des dispensierten Gebäudeteiles 10,— G</p> <p>2. In Fällen, in denen keine Mehrausnutzung nach Rauminhalt zu Grunde gelegt werden kann 20,— G</p> <p>IV. 1. Für die Absteckung der Straßen- und Baufluchtlinie 3,— G</p> <p>2. Für die Nachprüfung der Innehaltung der Straßen- und Baufluchtlinie nach Fertigstellung des Sodals 3,— G</p> <p>V. 1. Für die erste Wiederholung einer Rohbau- und Gebrauchsabnahme von Bauten oder Bauteilen 5,— G</p> <p>2. Für jede weitere Wiederholung 10,— G</p> <p>VI. Für die Verlängerung und Übertragung einer Baugenehmigung jedesmal $\frac{1}{4}$ der gesamten für die erste Genehmigung gezahlten Gebühren. Für Nachtragsprojekte, die wesentlich von dem ursprünglichen Projekt abweichen, ist die volle Gebühr zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Vielfachung der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — gemessen</p> |
|--|--|

von der Kellersohle, falls kein Keller vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses — festgestellt. Befinden sich oberhalb des Hauptgesimses zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, so wird deren Rauminhalt hinzugezählt. Balkon und Erker bleiben bei der Ermittlung des Rauminhaltes außer Betracht.

Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Für Neubauten und erhebliche Umbauten ist eine prüfbare Berechnung des für die Gebührenberechnung erforderlichen Rauminhaltes und Flächeninhaltes oder auf Erfordern die Berechnung der Bau- summe in doppelter Ausfertigung den Bauvorlagen beizufügen.

§ 4

Die Gebühren sind bei Aushändigung der Genehmigungen, Abnahmescheine, Prüfungs- oder sonstigen Bescheide bei der Polizeikasse, Hebestelle, Karrenwall 6, zu entrichten.

Die Gebühren für die Genehmigungen zu § 1 Ziffer V, VII, XV, XVII, XVIII, XIX sind in der Regel im voraus bei Einreichung des Antrages zu zahlen.

§ 5

Bauten, die für Rechnung der Freien Stadt Danzig ausgeführt werden, sind gebührenfrei.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath Hoepfner
O. P. 22/33

672 Verordnung über Kinderpflegerinnenschulen.

Auf Grund von § 22 der Rechtsverordnung vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 368) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Die Errichtung von Kinderpflegerinnenschulen bedarf der Genehmigung, die beim Senat, Abt. V., zu beantragen ist. Mit dem Antrag ist ein Lehrplan einzureichen und der Ausbildungslehrgang der Leiterin und der Lehrenden anzugeben. Auch ist nachzuweisen, daß für die Lehrzwecke geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vorhanden sind.

§ 2

Bereits bestehende Schulen bedürfen gleichfalls der Genehmigung. Die Genehmigung für neu zu errichtende Schulen soll nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für die Schule besteht.

Im übrigen finden auf die Kinderpflegerinnenschule die Vorschriften über Privatschulen Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft. Danzig, den 30. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
V. Greiser Boed

673 Verordnung betreffend vorläufige Neufestsetzung der vom Senat einzuziehenden Anstaltskosten.

§ 1

Die gemäß § 31a des Preussischen Gesetzes vom 8. 3. 1871 (G. S. S. 130) in der Fassung vom

11. 7. 1891 (G. S. S. 300) von den endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbänden aufzubringenden Unterhaltskosten für hilfsbedürftige Geistes- kranke, Schwachsinnige, Blinde usw., welche sich auf Kosten des Senats in Anstaltsfürsorge befinden, werden auf 1,75 G für den Verpflegungstag fest- gesetzt. Für hilfsbedürftige Blinde, welche in der Staatl. Blindenanstalt Danzig-Dangfuhr verpflegt werden und die Anstaltskleidung nicht in Anspruch nehmen, sind 1,50 G für den Verpflegungstag zu zahlen.

§ 2

Die Unterhaltskosten für schulpflichtige Blinde (§ 12 des Preussischen Gesetzes vom 7. 8. 1911 — G. S. S. 168), die sich auf Kosten des Senats in der Ostpreussischen Blindenunterrichtsanstalt Kö- nigsberg i. Pr. befinden, werden auf 1,75 G für den Verpflegungstag festgesetzt.

§ 3

Privatzahler, Krankenkasse und sonstige Zahlungs- verpflichtete haben für die Unterbringung und Ver- pflegung von Geisteskranken, Schwachsinnigen usw. nachstehende Sätze zu zahlen:

Staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer, Danzig- Dangfuhr, 3,50 G für den Verpflegungstag,

Ostpreussische Prov. Heil- und Pflegeanstalten
II. Klasse 5,— G für den Verpflegungstag,

III. Klasse 4,20 G " " " "

Pommersche Prov. Heil- und Pflegeanstalten
II. Klasse 6,— G für den Verpflegungstag,

III. Klasse 4,20 G " " " "

Für die hier nicht genannten Anstalten setzt der Senat, Abteilung für Soziales, die Anstaltskosten von Fall zu Fall fest.

§ 4

Die vorstehend genannten Sätze gelten bis auf weiteres. Der Senat ist berechtigt, sie jederzeit — auch mit rückwirkender Kraft — zu ändern.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Senat, Abteilung für Soziales, die geltenden Sätze ermäßigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung vom 25. 10. 1923 (G. Bl. S. 1148) in der Fassung vom 4. 2. 1932 (St. A. I. S. 135) und die Verordnung vom 9. 4. 1926 (St. A. I. S. 157) in der Fassung vom 11. 1. 1930 (St. A. I. S. 35) aufgehoben.

Danzig, den 4. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kauschnig Hohnfeldt Dr. Hoppenrath
S. 2021

674 Zweite Verordnung zur Abänderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken. Vom 9. Dezember 1933.

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197 ff.) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Verschreiben Betäu- bungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 27. Mai 1932 (St. A. I. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 ist in der letzten Zeile das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen, und hinter dem Wort „Indisch-Hanfinktur“ sind die Worte „oder reife oder unreife Mohnkapseln“ einzufügen.
2. Im § 13 Abs. 1 sind im Satz 1 in der zweiten Zeile hinter dem Wort „Lösung“ die Worte „oder der Salbe“ einzufügen. In Satz 2 ist das Wort „Arznei“ in der dritten Zeile des Absatzes durch die Worte „Lösung oder Salbe“ und in der vierten Zeile des Absatzes durch das Wort „Lösung“ zu ersetzen.
3. Im § 14 Abs. 1 Satz 2 ist zweimal in der sechsten und achten Zeile die Zahl „10“ durch „20“ zu ersetzen. Ferner sind in der siebenten Zeile hinter dem Wort „Tablette“ unter Fortfall des Kommas die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain“ einzufügen. Die beiden letzten Sätze von „Bei Kehlkopfoperationen“ bis „einzuholen“ sind zu streichen.
4. Im § 15 kommen im Satz 2 die Worte „und die Wohnung“ sowie der letzte Satz, beginnend mit den Worten „Daran anschließend“ in Wegfall.
5. Im § 16 ist im letzten Satz die Zahl „10“ durch „20“ zu ersetzen; ferner sind hinter dem Wort „Tablette“ die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain“ einzufügen.
6. Im § 17 ist im Abs. 1 Satz 2 die Zahl „10“ durch „20“ zu ersetzen. Ferner sind hinter dem Wort „Tablette“ die Worte „oder in Form der Salbe mit einem Gehalt bis 2 vom Hundert Kokain“ einzufügen. Im Abs. 2 kommt der letzte Satz, beginnend mit den Worten „Daran anschließend“ in Wegfall.
7. Im § 21 Abs. 6 Satz 1 sind hinter den Worten „eines Arztes“ die Worte „über eine Arznei, die eines der im § 8 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel enthält“ einzufügen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
G 704 Greiser Dr. Klud

675 Bekanntmachung betreffend Einziehung von Heilsera.

Die Meningokokkensera mit den Kontrollnummern 27 — geschrieben: „Siebenundzwanzig“ — aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, 235 und 236 — geschrieben: „Zweihundertfünfunddreißig und zweihundertsechunddreißig“ — aus der I. G. Farbenindustrie A. G. in Höchst a. M., 98 und 99 — geschrieben: „Achtundneunzig und neunundneunzig“ — aus den Behringwerken in Marburg a. L.,

70 — geschrieben: „Siebzig“ — aus der Chem. Fabrik E. Merck in Darmstadt, sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Danzig, den 16. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
Abteilung für Gesundheitswesen und
G 1157 Bevölkerungspolitik (G)

Verbotene Schriften.

Die Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften hat beschlossen, das Buch „Entlarvte Geschichte“ mit den Untertiteln „Aus Nacht zum Licht“ und „Von Arminius bis Hitler“ von Werner Hegemann, Verlag von Jakob Heger in Leipzig, auf die Verbotsliste zu setzen gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. 7. 1932/11. 8. 1933 (G. Bl. 1932, S. 483, 1933, S. 379).

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grund von § 4, Abs. 3 der Rechtsverordnung zur Erweiterung des Gesetzes vom 11. 8. 1933.

Danzig, den 8. Dezember 1933.

Der Vorsitzende
der Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften
Danzig — Rathaus — Langgasse
J. B.
Dr. Zaeschmar

677 Beiträge für den Danziger Beamtenbund.

In Ergänzung und teilweiser Änderung unseres Erlasses vom 24. August 1933 (St. A. Teil I S. 489) wird bekanntgegeben:

1. Die Beiträge für den Danziger Beamtenbund sind in Zukunft an die Danziger Beamtenbank zu R. R. Nr. 47 abzuführen.
2. Der Danziger Beamtenbund hat die Beiträge ab 1. Januar 1934 festgesetzt:
 - a) für Beamte (planmäßige und nichtplanmäßige), Beamte im Vorbereitungsdienst mit den Bezügen der nichtplanmäßigen Beamten, Beamte im Wartestande, Angestellte mit Ruhegeldberechtigung, Beamte und Angestellte im Ruhestande auf 2,50 G monatlich,
 - b) für die Beamten im Vorbereitungsdienst mit Unterhaltszuschuß, soweit nicht unter
 - a) fallend, auf 1,50 G monatlich,
 - c) für die Witwen von Beamten und Angestellten mit Ruhegeldberechtigung, die ihren Ausschluß nicht ausdrücklich wünschen, auf 1,50 G monatlich.
3. In den Beiträgen (Ziff. 2) sind die an die Fachgruppen abzuführenden Zuschläge und die Versicherungsbeiträge für ein Sterbegeld von 2000 G für die Mitglieder zu 2a) und 2b) bzw. von 1000 G für die Mitglieder zu 2c) enthalten.
4. Sämtliche staatlichen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für ihre Beamten usw. Beiträge an den Danziger Beamtenbund abführen, haben demselben
 - a) namentliche Listen nach dem als Anlage mitgedruckten Muster — in doppelter Ausfertigung — nach dem Stande vom 1. Januar 1934 zu übersenden,
 - b) in Zukunft eintretende Änderungen — Zu- und Abgänge — monatlich anzuzeigen unter gleichzeitiger Mitteilung der Höhe des insgesamt an Beiträgen einbehaltenen Betrages.

In die Listen sind auch die beitragsfreien Beamten im Vorbereitungsdienst (solche, die einen Unterhaltszuschuß nicht beziehen) aufzunehmen, da für diese der Bund den Versicherungsbeitrag zahlt.

Danzig, den 16. Dezember 1933.

PZI Der Senat der Freien Stadt Danzig
2030 Greiser von Wnud

Anlage:

Muster für die Liste gemäß Ziffer 4a).

| Nr. | Familienname | Vorname | Amts- bezeichnung | Wohnung (Straße u. Haus-Nr.) | Geburts- tag | Bemerkte |
|-----|--------------|---------|----------------------|---------------------------------|-----------------|----------|
| | | | | | | |

Die Mitglieder des Danziger Beamtenbundes sind in nachstehender Reihenfolge aufzuführen:

- | | |
|--|---------------|
| a) Beamte (planmäßige und nichtplanmäßige und Beamte im Vorbereitungs- dienst mit den Bezügen der nichtplanmäßigen Beamten) | je 2,50 G |
| b) Angestellte mit Ruhegeldberechtigung | Monatsbeitrag |
| c) Pensionäre und Beamte im Wartestande | |
| d) Beamte im Vorbereitungsdienst mit Unterhaltszuschuß | je 1,50 G |
| e) Witwen von Beamten und Angestellten mit Ruhegeldberechtigung | Monatsbeitrag |
| f) Beamte im Vorbereitungsdienst ohne Unterhaltszuschuß | betragsfrei. |

678 Tagesmietsätze für Lagerfähne und Brähme.

Der Fracht- und Tarifausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1933 den nachstehend veröffentlichten Tarif beschlossen.

Gemäß § 5 der Verordnung zur Errichtung eines

Fracht- und Tarifausschusses vom 8. August 1933 (Staatsanzeiger Teil I Seite 374) wird dieser Beschluß hierdurch bestätigt.

W. H. Danzig, den 16. Dezember 1933.

II 33. Der Senat, Abtl. Wirtschaft

Tagesmietsätze in Danziger Gulden.

I. Für Lagerfähne

| Lagerfähne | Bei einer Mietdauer | | | |
|------------------------------|---------------------|-------------------|-------------------|-----------------|
| | bis zu 3 Tagen | bis zu 7 Tagen | bis zu 1 Monat | über 1 Monat |
| bis 150 Eichtonnen | 10,— | 9,— | 8,— | 7,50 |
| " 250 " | 12,— | 11,— | 10,— | 9,— |
| " 350 " | 14,— | 13,— | 12,— | 11,— |
| " 450 " | 17,— | 16,— | 15,— | 13,— |
| " 550 " | 20,— | 19,— | 18,— | 16,— |
| über 550 " | 22,— | 21,— | 20,— | 18,— |

Die obigen Tagesmietsätze gelten für gedeckte und bemannte Lagerfähne. Für offene Lagerfähne ermäßigen sich die obigen Tagesmietsätze um 15 %. Sind die Lagerfähne unbemannt, so ermäßigt sich jeder Tagesmietsatz um G 5,—.

Die obigen Tagesmietsätze gelten unter der Voraussetzung, daß die Lagerfähne während der ortsüblichen Lösch- bezw. Ladezeit ohne Überstundenvergütung für die Dauer von 11 Stunden zum Lösch- bezw. Laden zur Verfügung stehen. Als ortsübliche Lösch- bezw. Ladezeit gilt die Tageszeit von 6 bis 23 Uhr. Wird innerhalb der ortsüblichen Lösch- bezw. Ladezeit die Lösch- bezw. Ladezeit von 11 Stunden überschritten, so ist jede weitere Lösch- bezw. Ladestunde mit einem Überstundenzuschlag von G 1,50 für den benutzten Lagerfähn besonders zu vergüten.

Beim Mietabschluß ist die Dauer des Mietverhältnisses im voraus zu vereinbaren. Überschreitet das Mietverhältnis die vereinbarte Mietdauer, so

wird für die Tage, die über die vereinbarte Mietdauer hinausgehen, der Tagessatz des folgenden Mietzeitraumes berechnet.

Tagesmietsätze für Brähme in Danziger Gulden

| Brähme | Tages- mietsatz |
|------------------------------------|--------------------|
| Brähme bis 35 Eichtonnen | 6,— |
| " " 60 " | 8,— |
| " über 60 " | 10,— |

Die Sätze für Lagerfähne und Brähme gelten 3 Tagen. Vom 4. Tage an ermäßigen sich die Sätze um 20 %.

Die Sätze für Lagerfähne und Brähme gelten bis auf weiteres.

679 Tarif
für das Schleppen von Rähnen, Brähmen, Trakten und für die Ausführung von Sad- und anderen Gütern.

Der Fracht- und Tarifausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1933 den nachstehend veröffentlichten Tarif beschlossen.

Gemäß § 5 der Verordnung zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses vom 8. August 1933 (Staatsanzeiger Teil I Seite 374) wird dieser Beschluß hierdurch bestätigt.

W. H. Danzig, den 16. Dezember 1933.
II/33. Der Senat, Abteilung Wirtschaft

Schlepptarif

Der Hafen wird in 5 Bezirke eingeteilt:

- Bezirk 1: Alle Plätze von der Eisenbahnbrücke bis zum Milchpeter.
 „ 1a: Die Mottlau und Nebenarme bis zum Milchpeter.
 „ 2: Vom Milchpeter durch den Kaiserhafen bis zur Chemischen Fabrik.
 „ 2a: Vom Milchpeter einschl. aller Plätze bis einschl. Reißerhafen.
 „ 3: Von der Chemischen Fabrik einschl. Hafenboden bis zur Weichselmünder Fähre.
 „ 3a: Vom Reißerhafen ab Fähre bis zur Polnischen Post einschl. des Holmhafens und Stichkanals.
 „ 4: Von der Weichselmünder Fähre bis zur Mole.
 „ 4a: Der Freihafen und das Munitionsboden.

Pauschalsätze in Danziger Gulden

| Rahi in Größe | I. Bez. | II. Bez. | III. Bez. | IV. Bez. | V. Bez. |
|----------------------------|---------|----------|-----------|----------|---------|
| Breslauer bel. | 10,— | 12,— | 14,— | 16,— | 17,— |
| „ leer | 9,— | 11,— | 13,— | 15,— | 16,— |
| Saalemaß bel. | 9,— | 11,— | 13,— | 15,— | 16,— |
| „ leer | 8,— | 10,— | 12,— | 14,— | 15,— |
| Finowmaß bel. und darunter | 8,— | 10,— | 12,— | 14,— | 15,— |

Wenn 2 oder 3 Rähne für die gleiche Firma, zu gleicher Zeit und in gleicher Richtung geschleppt werden, werden für den 2. und 3. Rahn nur je 50 % des auf die Rähne entfallenden Tariffahes berechnet. Hierbei ist der größte Rahn als erster bezw. der Rahn, der die weitere Strecke verholt, als erster Rahn anzusehen.

| Brähme | I. Bez. | II. Bez. | III. Bez. | IV. Bez. | V. Bez. |
|---------------|---------|----------|-----------|----------|---------|
| 1 Brähm bel. | 8,— | 10,— | 12,— | 14,— | 15,— |
| 1 „ leer | 8,— | 10,— | 12,— | 14,— | 15,— |
| 2 Brähme bel. | 10,— | 12,— | 14,— | 16,— | 17,— |
| 2 „ leer | 9,— | 11,— | 13,— | 15,— | 16,— |
| 3 „ bel. | 12,— | 14,— | 16,— | 20,— | 21,— |
| 3 „ leer | 10,— | 12,— | 14,— | 19,— | 20,— |

§ 1. Überführungen: Für Getreide und andere Transporte innerhalb des Danziger Hafenbezirks werden 6,25 G/Std. zuzüglich 1/2 Stunde für An- und Abfahrt berechnet.

§ 2. Wartezeit: Die Pauschalsätze schließen eine Viertelstunde Wartezeit ein. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit G 2,— berechnet.

§ 3. Schlepparbeiten aller Art innerhalb des Danziger Hafengebiets, die oberhalb der Eisenbahnbrücke endigen oder beginnen, und alle Floßtransporte werden mit einem Stundenlohn von G 7,50/Std. berechnet.

Motorboote, unter 50 PS., erhalten 80 % der für die Dampfschlepper bis 100 PS. festgesetzten Stundenätze.

Zuschläge für An- und Abfahrt im inneren Hafengebiet bis Kaiserhafen (Chem. Fabrik) einerseits, Eisenbahnbrücke (Kirchhafen) andererseits, je 1/4 Stunde, über diese Grenzen hinaus je 1/2 Stunde.

§ 4. Überstunden: Für Schlepparbeiten in der Zeit von 19 bis 5 Uhr werden folgende Zuschläge berechnet:

20 % Überstundenzuschlag für die Zeit von 19—22 Uhr,

40 % Nachzuschlag für die Zeit von 22—5 Uhr.

§ 5. Eiszuschlag: Die obigen Sätze gelten bei offenem Wasser. Ist die Schifffahrt durch Eis behindert, so wird nach Bekanntgabe durch den S. B. W. (Eiskommission) auf alle Grundlöhne ein Eiszuschlag von 50 %, bei starker Vereisung ein solcher von 100 % erhoben. In ungewöhnlichen Fällen setzt der S. B. W. (Eiskommission) besondere Bedingungen fest.

Diese Sätze gelten ab 16. Dezember 1933 bis 31. Januar 1934.

Falls die Fachkommission vor Ablauf der Frist keine Veränderungen beschließt, verlängert sich die Geltungsdauer der Tariffätze um einen Monat.

680 Gemeindebestand- und Ortsnamenänderungen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 12. März 1929 wird nach Anhörung der beteiligten Gemeinde Kelpin sowie des Rittergutsbesizers Kresien von Klein Kelpin folgender Beschluß gefaßt:

Das frühere Rittergut Klein Kelpin, sowie die früher zum Gutsbezirk Renkau jetzt zur Gemeinde Kelpin gehörigen Grundstücke

Renkau

| Mutterrolle Artikel | Nummer | | Flächeninhalt | | |
|---------------------|------------------|--------------|---------------|----|----|
| | des Kartenblatts | der Parzelle | ha | a | qm |
| 62 | 1 | 155/1 | — | 54 | 10 |
| 57 | | 156/1 | — | 56 | 70 |
| 57 | | 157/1 | — | 56 | 10 |
| 62 | | 158/2 | — | 6 | 10 |
| 57 | | 159/2 | — | 4 | 10 |
| 57 | | 160/2 | — | 3 | 40 |
| 60 | | 144/3 | — | 5 | 96 |
| 61 | | 147/3 | — | 6 | 45 |
| 60 | | 145/4 | — | 53 | 59 |
| 61 | | 146/4 | — | 53 | 66 |
| 58 | | 5 | 2 | 01 | 70 |
| 58 | | 6 | — | 1 | 30 |
| 58 | | 7 | — | 3 | 80 |
| 58 | | 8 | — | 27 | 60 |
| 58 | | 9a | 1 | 07 | 50 |
| 58 | | b | 1 | 29 | 20 |
| 63 | | 10 | — | 3 | 60 |
| 59 | | 11 | — | 10 | 70 |
| 59 | | 12 | 1 | 95 | 60 |
| 59 | | 13 | — | 47 | 50 |
| 63 | | 26 1/20 | — | 50 | 10 |
| 63 | | 21 | — | 60 | 50 |